

Geschäftsordnung

für die Landesdelegiertenversammlungen des Landesverbandes Sachsen vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

1. Nach Eröffnung der Delegiertenversammlung wählt die Versammlung ein bis zu dreiköpfiges Tagungspräsidium. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
2. Die Versammlung beschließt eine Tagesordnung einschließlich eines Zeitplanes.
3. Das Tagungspräsidium ist für die Leitung der Delegiertenversammlung bis zu deren Abschluss verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Tagungspräsidium hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen sowie die Sitzung zu unterbrechen.

Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist. Grundsätzlich erhalten Redner:innen in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort, allerdings unter Berücksichtigung einer sog. doppelten Quotierung. Das bedeutet, dass nach Möglichkeit im Wechsel Männer und Frauen/Diverse das Wort erhalten und Erstredner:innen zur Sache vor Mehrfachredner:innen innerhalb eines Geschlechts bevorzugt werden.

4. Das Tagungspräsidium kann schriftliche Wortmeldung beschließen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Geschäftsführung der Landesgeschäftsstelle ist während der Aussprache auf Verlangen außer der Reihe das Wort zu erteilen. Sie sind hierbei an die Redezeit gebunden. Arbeitskreissprecher:innen haben Rederecht auf der LDV.

5. Auf Antrag eines/einer Delegierten kann die Versammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Findet vor einer Wahl eine Kandidat:innenbefragung statt, kann auf Antrag die Befragung zeitlich begrenzt werden.

6. Auf Antrag eines/einer Delegierten kann die Versammlung jederzeit Schluss der Redeliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste vorgemerkten Personen bekannt zu geben.

7. Auf Antrag eines/einer Delegierten, der/die zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.

8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt, wenn je ein/eine Redner:in für und gegen den Antrag sprechen konnte. Die Redezeit dafür beträgt höchstens je drei Minuten.

9. Spricht ein/eine Redner:in nicht zur Sache oder überzieht er/sie eine beschlossene Redezeitbeschränkung, kann ihn/sie das Tagungspräsidium zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem/der Redner:in das Wort entzogen.

10. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig.

11. Bei der Beschlussfassung über Anträge lässt das Tagungspräsidium über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst entscheiden. Im Zweifel entscheidet über die Reihenfolge die Delegiertenversammlung. Werden Änderungsanträge eingereicht, so ist über diese vorab zu entscheiden.

12. Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit der Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so werden die Stimmen durch Wahlhelfer:innen gezählt.

13. Die Beschlüsse der LDV liegen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung in elektronischer Form vor. Das vollständige Protokoll wird nach Fertigstellung elektronisch bereitgestellt und im Vorfeld der folgenden LDV zusammen mit den anderen LDV-Unterlagen verschickt.

Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung am 06. Mai 2023